

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Herrn

[REDACTED]

per E-Mail: [REDACTED]mna2zhgh9@fragden-
staat.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 301

Meine Nachricht vom:

Telefon: 0431-988-[REDACTED]
[REDACTED]@sozmi.landsh.de
Telefax:

28. Juli 2021

Ihre E-Mail vom 20. Juli 2021 an Frau [REDACTED], Anforderung einer Betriebserlaubnis

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer oben genannten E-Mail fordern Sie die Betriebserlaubnis für den Hof Königsberg an.

Ihr Anliegen wird teilweise gesetzlich vom schleswig-holsteinischen Informationszugangsgesetz (IZG) erfasst. Nach § 3 IZG hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Diese Informationen müssen von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag nach § 4 Abs. 1 IZG zugänglich gemacht werden, wenn der Antrag entsprechend § 4 Abs. 2 IZG bestimmt genug ist und die informationspflichtige Stelle über die angefragten Informationen verfügt. Es dürfen aber weder öffentliche noch private Interessen nach den §§ 9, 10 IZG der Bekanntgabe der Informationen entgegenstehen.

Nach erfolgter Prüfung besteht ein Auskunftsanspruch bezüglich folgender Informationen:

Der Hof Königsberg ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Träger heißt Wiespaal gGmbH. Die Anschrift des Trägers lautet Königsberg 1, 24779 Königshügel.

Eine Betriebserlaubnis für den Hof Königsberg ist erteilt worden für eine Schichtdienstgruppe mit zehn Betreuungsplätzen für die Altersgruppe 6-18 Jahre. Darüber hinaus ist jeweils eine Betriebserlaubnis für die Kleinkindergruppe „kinnertiet“ mit vier Plätzen für Kinder unter sechs Jahren und für eine Sonstige betreute Wohnform (sbW) für ein*en Jugendlich*en im Alter von 16-18 Jahren erteilt worden.

Die Übersendung der Betriebserlaubnisse steht im Widerspruch zu den §§ 9, 10 IZG und war daher abzulehnen.

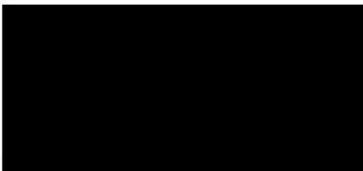
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entsprechend § 7 Abs. 2 IZG innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de erhoben werden.

Für Rückfragen stehen ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Referat VIII 30

- Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung -

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>